

Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	19.11.2013	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p><i>Landesplanerische Stellungnahme</i></p> <p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><i>Begründung der Raumbedeutsamkeit</i> Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan W 16 „Klinik Bosse Wittenberg“ der Lutherstadt Wittenberg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Lage und Größe des Plangebietes (Raumbeanspruchung) sowie den Planzielen des</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Bebauungsplanes (Raumbeflussung) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p><i>Begründung der landesplanerischen Feststellung</i></p> <p>Die Klinik Bosse Wittenberg plant an ihrem vorhandenen Standort an der Hans-Lufft-Straße in Wittenberg die Errichtung von Erweiterungsbauten zur Verbesserung des Therapiespektrums im gesamtheitlich physisch- und psychischen Regenerations- und Rehabilitationsbereich (Erweiterung des vorhandenen Gebäudekomplexes), die Errichtung einer betreuten therapeutischen Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen (neuer freistehender Gebäudekomplex) sowie die Errichtung ausreichender Stellplatzanlagen für den Klinikbedarf.</p> <p>Der zur Bestandssicherung und zur Entwicklung des Standortes „Klinik Bosse Wittenberg“ vorgesehene und einen Geltungsbereich von ca. 4,9 ha umfassende B-Plan W 16 sieht die Festsetzung eines ca. 3,4 ha großen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Krankenhaus/Klinik (SO I, SO II und SO III) vor. Die Größe der zulässigen Grundfläche der Baugebiete SO I bis SO III ist auf insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung für den Planungsraum ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>(REP A-B-W). Diese wurden in der Planbegründung zum B-Plan W 16 überwiegend, jedoch nicht vollständig analysiert.</p> <p>Dies ist dahingehend von Bedeutung, dass die Planbegründung zum B-Plan W 16 zwar insbesondere auf die gemäß LEP 2010 festgelegte mittelzentrale Funktion der Lutherstadt Wittenberg abstellt, wozu im Hinblick auf die Krankenhausversorgung ausweislich der Begründung des LEP 2010 zu Ziel Z 34 sowie nach Grundsatz G 31 Satz 1 des LEP 2010 typischerweise jedoch lediglich die Krankenhausbasisversorgung zählt, während gemäß LEP 2010 Grundsatz G 31 Satz 2 Krankenhäuser der Schwerpunkt- und Spezialversorgung grundsätzlich in den Oberzentren vorgehalten werden sollen. Die Klinik Bosse Wittenberg ist eine Fachklinik für Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und nach dem mir vorliegenden aktuellen Krankenhausplan 2011 des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der gestuften Krankenhausstruktur des Landes Sachsen-Anhalt (Basisversorgung, Schwerpunktversorgung, Spezialversorgung und universitäre Versorgung) ein Krankenhaus der Spezialversorgung. Nach der Begründung des LEP 2010 zu Grundsatz G 31 ist die Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt nach § 3 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) im Krankenhausplan des Landes zu regeln.</p> <p>Ziel der Krankenhausplanung des Landes Sachsen-Anhalt ist es, die Krankenhausversorgung durch ein bedarfsgerechtes, funktional abgestimmtes Netz einander ergänzender Krankenhäuser zu sichern. Nach § 3 Abs. 4 KHG LSA hat die</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg nach §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird auf der Seite 4 und 5 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Hinsichtlich der Betrachtung zum Grundsatz G 31 Satz 1 des LEP 2010 sollen Krankenhäuser der Spezialversorgung vorrangig in Oberzentren vorgehalten werden. Gemäß Feststellungsbescheid, beschlossen von der Landesregierung am 30.11.2010 ist die Klinik Bosse Wittenberg in den Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 2011 demgemäß aufgenommen, dass die Klinik Bosse Wittenberg als Krankenhaus der Spezialversorgung einer Versorgungstufe zugeordnet wurde. Fachabteilungen sind gemäß Krankenhausplan auf dem Gebiete der Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, sowie Psychosomatische Medizin zugelassen. In der Begründung zum Feststellungsbescheid wird hinsichtlich der raumordnerischen Konformität auf die Anpassung des Krankenhausplanes auf der Grundlage der weiterentwickelten Rahmenvorgaben unter Einbeziehung der regionalen Demografie und Morbiditätsentwicklung verwiesen. Insofern wird der Versorgungsauftrag über die mittelzentrale Funktion der Lutherstadt Wittenberg hinaus festgestellt.</i></p> <p>Eine Kollision mit landesplanerischen Zielen bzw. raumordnerischen Festsetzungen wird damit auch unter Einbeziehung des Grundsatzes G 31 des LEP 2010 nicht gesehen.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Krankenhausplanung dabei u. a. die Rahmenvorgaben für Versorgungs- und Qualitätsziele gemäß § 3 (2) KHG LSA und auch die Belange der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 3 Abs. 4 KHG LSA zu berücksichtigen. Mithin setze ich grundsätzlich voraus, dass die Verankerung der Klinik Bosse Wittenberg im Krankenhausplan 2011 sowohl die Entwicklungsziele der medizinischen Versorgungsstrukturen als auch das Zentrale-Orte-System des Landes Sachsen-Anhalt als raumordnerisches Instrument der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge berücksichtigt hat, dass dabei die o. g. landesplanerischen Grundsätze der Zuordnung von Krankenhausstandorten auf bestimmte Zentrale Orte im Rahmen der Krankenhausplanung im Einzelfall nicht starr zu handhaben sind, ist u. a. bereits durch die gewachsene Bestandssituation sowie dadurch bedingt, dass Einzugsgebiete von Krankenhäusern in Abhängigkeit von angebotenen Fachrichtungen selbst die Abgrenzungen der Planungsregionen zum Teil deutlich überschreiten. So versorgt z. B. die seit dem Klinikneubau Ende der 1990er Jahre am vorhandenen Standort fest etablierte Klinik Bosse Wittenberg neurologische und psychiatrische Patienten aus ganz Mitteldeutschland (Quelle, www.alexianer-sachsen-anhalt.de).</p> <p>Ausweislich des Krankenhausplanes 2011 weist die Gesamtentwicklung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>darauf hin, dass künftig im Bereich der Neurologie und Psychiatrie weiterhin Fallzahlsteigerungen und eine damit verbundene steigende Auslastung der Kapazitäten zu erwarten ist. Dieser Prognose entsprechend wird auch in der Darlegung des Planungsanlasses in der Begründung zum B-Plan W 16 „Klinik Bosse Wittenberg“ auf die bestehende Nachfrage nach Behandlungsplätzen für neurologische bzw. psychiatrische Krankheiten und deren weitere zu entartende Steigerung hinsichtlich des demographischen Wandels hingewiesen. In diesem Sinne entspricht die Planung unmittelbar dem Ziel der Raumordnung des LEP 2010 Z 44, wonach das Sozial- und Gesundheitswesen die Bedürfnisse der Menschen, vor allem der älter werdenden Bevölkerung, flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern hat.</p> <p>Im Hinblick auf die zur Erweiterung des Klinikgeländes neu beanspruchten Flächen ist nach Abgleich mit den freiraumstrukturellen Festlegungen des LEP 2010 und des REP A-B-W im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten festzustellen, dass derartige Gebiete von der Planung nicht betroffen werden.</p> <p>Mithin stelle ich fest, dass der B-Plan W 16 der Lutherstadt Wittenberg mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Planbegründung sollte gleichwohl um Ausführungen zu der grundsätzlichen landesplanerischen Vorgabe des LEP 2010 G 31 ergänzt werden.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion geführt.</p> <p><i>Gebündelte Stellungnahme</i> Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde Referat 401) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p> <p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p> <p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrgzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Fachreferates bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Fachreferates bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Fachreferates bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Fachreferates bestehen.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Berührt</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg</p> <p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>7. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg nicht berührt.</p> <p>Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange direkt gegenüber dem</p>	<p>Die Belange werden durch die Untere Wasserbehörde – Landkreis Wittenberg lfd. Nr. 2 Seite 12 wahrgenommen.</p> <p>Die Belange werden durch die Untere Naturschutzbehörde – Landkreis Wittenberg lfd. Nr. 2 Seite 13 wahrgenommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme des LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – lfd. Nr. 20 Seite 20.</p>
--	--	--	---	---

		Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	Vorhabenträger Stellung. Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.	
2	19.11.2013	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	Von folgenden Fachdiensten (FD) wurden keine Bedenken oder Hinweise geäußert: FD Gebäude, Liegenschaften und Service, FD Umwelt- untere Forstbehörde und untere Immissionsschutzbehörde. Der Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr hat aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände bei der Beibehaltung der vorhandenen Zufahrtswege an der Hans-Lufft-Straße. Laut Begründung zum Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung W 16 "Klinik Bosse Wittenberg" ist eine weitere Zufahrtmöglichkeit für die geplante Wohnanlage an der Puschkinstraße vorgesehen. Hierzu gibt es verkehrliche Einwände: Diese Zufahrt befindet sich nahe dem Einmündungsbereich Hans-Lufft-Straße/ Puschkinstraße, welcher seit mehreren Jahren als Unfallschwerpunkt eingestuft ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bei Beibehaltung der vorhandenen Zufahrtswege bestehen. Zudem finden verkehrliche Belange im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren auf die spezielle Genehmigungssituation ihre Berücksichtigung. Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Der Baulastträger hier: Landesstraßenbaubehörde lfd.Nr. 13, Seite 17 hat keine Einwände zum Vorhaben mitgeteilt. Zudem bestehen zwei Zufahrten zum Grundstück an der

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Eine Möglichkeit der Anbindung an die Puschkinstraße ist daher erst mit dem Baulastträger der Straße- hier: Landesstraßenbaubehörde Dessau-Roßlau, dem Polizeirevier Wittenberg und der unteren Verkehrsbehörde abzustimmen, bevor eine Stellungnahme erfolgen kann.</p> <p>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht werden zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes W 16 "Klinik Bosse" folgende Hinweise gegeben: Gemäß Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg befinden sich im ausgewiesenen Bereich des Planes W 16 keine Altlastenverdachtsflächen. Zu Punkt 4 Umweltbelange Altlasten gibt es deshalb keine Ergänzungen. Unter Punkt 2.4 ist die Abfall- und Wertstoffentsorgung umfangreich dargestellt, jedoch beinhaltet sie einen Widerspruch. Die ALBA Anhalt GmbH ist kein beauftragter Dritter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Wittenberg. Insofern ist die Klinik Bosse z.Z nicht an das System der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen.</p>	<p>Puschkinstraße zum herkömmlichen Gemeingebrauch bereits. Eine Nutzung der Zufahrten über diesen Gebrauch ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die sich mit dem konkreten Vorhaben der Bebauung ergebenden Abstimmungsbedarfe werden auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren abgegeben.</p> <p>[Die Verkehrssituation wurde bereits im Vorfeld planerisch untersucht und informationshalber erläutert. Zur Begrenzung des Einmündeverkehrs in die Puschkinstraße wurden die Baufelder (Baufeld III zum Parkplatz/ Baufeld II) separat ausgewiesen. Ein Durchgangsverkehr ist nicht vorgesehen. Ferner soll eine betreute Wohnanlage auf dem Baufeld Puschkinstraße mit einer Größe von max. 10-15 Bewohnern und max. 2-3 Personen Personal entstehen. Der Zu- und Abgangsverkehr zu diesem Bauvorhaben ist demnach gleichwertig zu dem eines Drei-Vierfamilienhauses und liegt damit weit unter der Nutzerzahl der umliegenden Bebauung.]</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Hinweisen gefolgt. Der erste Absatz des Punktes „Abfall- und Wertstoffentsorgung“ unter Abschnitt 2.4, Seite 14 wird durch den folgenden angegebenen Wortlaut ersetzt:</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Hier muss es richtig lauten: "Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes W 16 ist an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen. Der anfallende Hausmüll sowie die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung (wie z.B. gebrauchte Pflege- und Verbandstoffe, Spritzen und Kanülen u. ä.) sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zu überlassen. Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen (z B. Verpackungsabfälle, biologisch abbaubare Abfälle, Fettabscheiderinhalte, Altpapier zur Aktenvernichtung, gebrauchte Tinten- und Tonerpatronen, gebrauchte Batterien und Akkus u.a.), welche gemäß der Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind, ist vom Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung."</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben: - Im Bereich der im Plan festgelegten Baugrenzen sind die abstandsrechtlichen Regelungen der BauO LSA zu beachten. - Die Verkehrsflächen, welche für die Bebauung die Zugänglichkeit sichern, müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie als Zufahrt und als Flächen für die Feuerwehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Fachdienst Gesundheit verweist darauf,</p>	<p>"Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes W 16 ist an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen. Der anfallende Hausmüll sowie die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung (wie z.B. gebrauchte Pflege- und Verbandstoffe, Spritzen und Kanülen u. ä.) sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zu überlassen. Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen (z B. Verpackungsabfälle, biologisch abbaubare Abfälle, Fettabscheiderinhalte, Altpapier zur Aktenvernichtung, gebrauchte Tinten- und Tonerpatronen, gebrauchte Batterien und Akkus u.a.), welche gemäß der Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind, ist vom Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung."</p> <p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Sowohl abstandsrechtliche Belange sowie die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge finden Berücksichtigung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>dass gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370) in der jetzt gültigen Fassung die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen ist. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Vor Inbetriebnahme von Trinkwasseranlagen ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Flurstücke im Geltungsbereich auf der Planzeichnung und in der Begründung unter 2 3 nicht mit dem amtlichen Liegenschaftsbuch übereinstimmen.</p> <p>Die vorgesehene Planung des Bebauungsplanes W 16 "Klinik Bosse Wittenberg" ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Für das Plangebiet ist keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsnutzung im Landesentwicklungsplan 2010 LSA (LEP 2010 LSA) sowie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</p>	<p>Die Hinweise sind als Betriebshinweise nicht abwägungsrelevant für den Bebauungsplan W16.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Flurstücksbezeichnungen werden auf der Planzeichnung und Begründung Pkt. 2.3 - Geltungsbereich des Plangebietes - gemäß amtlichem Liegenschaftsbuch berichtigt.</p> <p>Mit Bezug auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes lfd. Nr. 1,Seite 3 erfolgen in der Begründung Ergänzungen.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>(REP A-B-W) festgeschrieben. Das Erweiterungsvorhaben ist schwerpunktmäßig auf die Absicherung der bedarfsgerechten und bürgernahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet und entspricht damit den Entwicklungszielen der Raumordnung (Z 44 LEP LSA) und Regionalentwicklung (Pkt.4.4.7. Allgemeine Grundsätze REP A-B-W).</p> <p>Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben: Wie in den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben, ist eine Versickerung am Standort nicht uneingeschränkt möglich. Die Entwässerung der jetzigen bestehenden Anlagen der Klinik Bosse erfolgt über den Regenwasserkanal für den vorderen Teil und im hinteren Teil des Geländes über einen Teich mit Überlauf zum "Graben am Poetenweg" R 047. Für die weitere Versickerung über Mulden ist ein Abstand zum HGW (höchsten gemessenen Grundwasserstand) von 1,00 m einzuhalten. Dies bedingt einen entsprechenden größeren Platzbedarf, welcher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Für die Versickerung über besondere Anlagen, hier die Mulden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.</p> <p>Vom Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach der Beratung vom 16.12.2013 (Protokoll vom 17.12.2013) besteht mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Wittenberg) Konsens zur Ableitung des Niederschlagswassers.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan W16 wird aufgenommen, dass der Nachweis der Versickerung bzw. Ableitung des Oberflächenwassers im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu führen ist. Auf Festsetzungen im Bebauungsplan kann verzichtet werden.</p> <p>Im Ergebnis der Beratung wurde festgehalten, dass mit Anhebung des Parkplatzniveaus um 50-80cm eine Muldenentwässerung möglich wird. Einem Abstand der Versickerungssohle zum HGW von 50cm wurde behördlich zugestimmt. Die rechnerischen Nachweise mit Zugrundelegung einer Regenspende für ein 5-Jahresereignis bei 20min Dauer werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Hinsichtlich der Regenwasserableitung der neuen Gebäudeteile ist aus genehmigungsrechtlicher Sicht die Anlage eines weiteren Teiches als Rückhaltebecken ohne Grundwasseranschnitt eine gangbare Lösung. Ein Drosselablauf wird von der Behörde nicht gefordert. Der vorhandene Überlauf des bestehenden Teiches bleibt unverändert erhalten. Eine Festsetzung über die ausgewiesene Grünfläche ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Der Einstufung des erforderlichen Löschwasserbedarfes für die nach Bebauungsplan zulässige Bebauung nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1600 l/min für eine Löschzeit von 2 h (Grundschatz) wird zugestimmt Jede Löschwasserentnahmestelle, wie Hydranten, Löschwasserbrunnen oder Löschteiche, kann zur Abdeckung eines Bereiches bis zu 300 m Radius um die Entnahmestelle herangezogen werden. Für eventuell nicht abgedeckte Bebauungsbereiche ist die Löschwasserversorgung zu ergänzen. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Dem vorliegenden Entwurf stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Begründung: Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen, analog der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG2), zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen in Form von Festsetzungen innerhalb oder auch außerhalb des Planes darzustellen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden ca. 2</p>	<p>Die Löschwasserversorgung der Baugebiete ist durch die anliegenden Entnahmestellen mit dem bestätigten jeweiligen Entnahmeradius von 300 m für das Plangebiet abgedeckt (Grundschatz).</p> <p>Den Einwänden kann nicht gefolgt werden. Der Bebauungsplan W16 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB dient der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend. Auf eine Umweltprüfung kann verzichtet werden. Darauf wird in Bekanntmachung und Begründung hingewiesen. Insofern findet § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB keine Anwendung.</p> <p>Dennoch gelten für die Bereiche die Vorschriften der Baumschutzsatzung der Lutherstadt Wittenberg. Insofern unterliegen vorhandene Gehölze einem besonderen Schutz und zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan können unterbleiben. Der Umgang mit den überplanten Gehölzen ist dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>700 m2 Gehölzfläche, die das Landschaftsbild bzw. das Stadtbild prägen und den Naturhaushalt positiv beeinträchtigen, mit Baufeldern überplant. Es kann eingeschätzt werden, dass ca. 50% der Gehölze zurzeit zudem durch die Baumschutzsatzung der Lutherstadt Wittenberg als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt sind.</p> <p>In den Festsetzungen zum Entwurf sind keine Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der zu erwartende, mit Satzungsbeschluss zulässige, Gehölzverlust kann auf den geplanten 5 m breiten Gehölzstreifen GR2 und GR3 im nördlichen und östlichen Plangebiet nicht kompensiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände gemäß § 34 NbG LSA3> und des am Poetenweg erforderlichen Lichtraumprofils sollte die Fläche für die Anlage und Entwicklung dieser Baum-Strauch-Gürtel auf 7 m verbreitert werden.</p> <p>Hinweis Nach § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG ist es zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen u. a. verboten Hecken, lebende Zaune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Von dem Verbot kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.</p>	
--	--	--	--	--

3	05.11.2013	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)	Die den Planungsbereich betreffenden Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ausreichend analysiert, so dass von einer Wiederholung abgesehen wird. Der Bebauungsplan entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, daher bestehen keine Einwände.	Es werden keine Einwände vorgetragen. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes lfd. Nr. 1 Seite 3 erfolgen in der Begründung Ergänzungen.
5	24.10.2013	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind	Es werden keine Einwände vorgetragen.
6	12.11.2013	GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Es werden keine Einwände vorgetragen.
7	28.10.2013	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Postfach 1165 04851 Torgau	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.	Es werden keine Einwände vorgetragen.

8	08.11.2013	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt /O.	Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Es werden keine Einwände vorgetragen.
9	20.11.2013	Stadtwerke Lu. Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem Bebauungsplan grundsätzlich zu. <i>Gas/ Wasser</i> Die Erschließung der Erweiterungsflächen ist sowohl von der Hans-Lufft-Straße als auch von der Puschkinstraße aus möglich. <i>Strom</i> Die Klinik Bosse wird über eine kundeneigene Trafostation versorgt.	Es werden keine Einwände vorgetragen.
10	30.10.2013	ELW Entwässerungsbetrieb Heinrich-Heine-Straße 8 06886 Lutherstadt Wittenberg	Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg keine Einwände. Anschlussmöglichkeiten an das Abwasserkanalnetz befinden sich in der Puschkinstraße, in der Hans-Lufft-Straße (vorhandener Grundstücksanschluss) und im Poetenweg (südlich der vorhandenen Wohnbebauung). Bei der Planung zur abwassertechnischen Erschließung der Grundstücke sollten die möglichen geodätischen Anschlusshöhen der einzelnen oben genannten Kanalabschnitte Berücksichtigung finden.	Es werden keine Einwände vorgetragen.

			<p>Der Nachweis über Einleitmengen und die Art des anfallenden Schmutzwassers ist beim Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg einzureichen</p> <p>Für den Umgang mit dem im Baugebiet anfallenden Niederschlagswasser gelten die Bestimmungen der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3.</p>	
13	04.11.2013	Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau	Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Einwände vorgetragen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die Ausfahrt keine Bedenken bestehen. Siehe Stellungnahme Landkreis lfd. Nr. 2 Seite 8
14	13.11.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau	<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.</p> <p><i>Fachliche Stellungnahme:</i> Eine direkte Betroffenheit öffentlich landwirtschaftlicher Belange kann nicht verzeichnet werden. Daher werden unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht zum vorbezeichneten Verfahren keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das künftige B-Plangebiet grenzt unmittelbar an westlich bzw. nördlich gelegene,</p>	Es werden keine Einwände vorgetragen.

			<p>landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Landbewirtschaftung kann zumindest zeitweise zu Lärm- Geruchs- und Staubbelaästigungen führen. Aus dem daraus resultierenden Konfliktpotential darf dies aber zu keinen Einschränkungen oder Behinderungen für die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen führen. Anpflanzungen im B-Planbereich würden sich in diesem Zusammenhang als positiv zur Minimierung eines möglichen Konfliktes erweisen.</p> <p>Eine dauerhafte Pflege bzw. Rückschnitt der Anpflanzungen, die an die Landwirtschaftsflächen angrenzen, ist aber in jedem Fall zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auf das Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (NbG) verwiesen.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Bebauungsplan W 16 "Klinik Bosse" der Stadt Wittenberg gegenwärtig nicht betroffen.</p> <p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	
--	--	--	--	--

15	08.11.2013	Landesamt für Verbraucherschutz SA Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau	Von der Planung nicht berührt.	
18	15.11.2013	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue OT Reinsdorf Schulplatz 5 06889 Lutherstadt Wittenberg	Gewässer 2. Ordnung sind nicht betroffen. Bei Auffindung von unbekanntem Rohrleitungen, bitten wir um sofortige Information. Werden Flächendrainagen angetroffen, sind diese unbedingt zu erhalten und zu kartieren.	
19	13.11.2013	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird auf dem Planzeichnung des Bebauungsplanes unter Hinweise im Punkt 4 verwiesen. Ich bitte diese Vorgaben zu beachten. Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise Auf der Planzeichnung ist vermerkt, dass die Vervielfältigungserlaubnis für den hier verwendeten Auszug aus der Liegenschaftskarte unter dem Aktenzeichen 18.2-7002039-2012 erteilt wurde. Dieses Aktenzeichen ist hier nicht zu verwenden, da die Lutherstadt Wittenberg unter diesem vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	Die genannten Daten zur Kartengrundlage und Vervielfältigungsgenehmigung wurden übernommen.

		Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	<p>Geodaten erhielt, die ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach 33 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (34. BlmSchV) zu verwenden sind.</p> <p>Für die Erstellung von Unterlagen im Rahmen der Bauleitplanung wurde der Lutherstadt Wittenberg die entsprechende Vervielfältigungserlaubnis im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung des Geo-kGk's erfolgte vom LVerGeo unter der Vorgangsnummer A18-208-2009-7 am 14.07.2009. Tragen Sie diese beiden Daten in den Angaben zur Kartengrundlage für die Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis ein.</p>	
20	14.11.2013	LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle	<p>Das Plangebiet ist von hoher archäologischer Relevanz. Nachdem bereits zuvor durch Oberflächenbegehungen zahlreiche archäologische Fundstellen im Untersuchungsgebiet erkannt worden waren, wurde im Zusammenhang mit der Planung des Klinikneubau zunächst eine qualifizierte Oberflächenbegehung und anschließend im Sommer 1996 auf ca. 1,800 m² eine Teiluntersuchung des Areals im Bereich der später errichteten Klinikgebäude durchgeführt.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet eine ausgedehnte urgeschichtliche Siedlung, welche in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Hinweisen gefolgt. Als nachrichtliche Übernahme des archäologischen Kulturdenkmals erfolgt die Ausweisung des Plangebietes nach § 9 Abs. 6. BauGB.</p> <p>Die durch Ortsbegehungen (zu den bisherigen Baumaßnahmen – Klinikneubau und Stellplätze) nachgewiesenen zahlreichen archäologischen Fundstellen lassen auch keine Abgrenzung von Denkmalbereichen zu, so dass explizit auf den Umgang mit Kulturdenkmalen nach § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA verwiesen werden muss und sich dies nicht nur auf Zufallsfunde (§ 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA) beschränken lassen kann.</p> <p>Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Denkmalbehörde ist für die anstehenden Bauvorhaben vor dem</p>

		<p>LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle</p>	<p>jüngeren Bronzezeit (ca. 1200 bis 800 v. u. Z.) angelegt wurde. Über das ganze Gelände erstreckt sich weiterhin eine neuzeitliche Siedlung, über deren Charakter derzeit keine belastbaren Auskünfte möglich sind.</p> <p>Bei beiden Siedlungen handelt es sich um archäologische Kulturdenkmale im Sinne von § 2 (2) 3 DenkmSchG-LSA. Die archäologischen Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, daß sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmälern (hier alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen nach § 14 (1) DenkmSchG-LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung, Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.</p> <p>Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zum Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA wird empfohlen.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Die Begründung wird in Bezug auf Archäologie entsprechend ergänzt.</p>
21	19.11.2013	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle</p>	<p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p>	

		<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle</p>	<p><i>Hydrogeologie und Umweltgeologie</i> Auf die im Planungsraum vorliegenden oberflächennahen Grundwasserstände wurde in den Antragsunterlagen hingewiesen. In Bezug auf die Versickerung des Regenwassers mittels Mulden (siehe Begründung, Ver- und Entsorgung, Unterpunkt Niederschlagsentwässerung) muss bei einem Grundwasserflurabstand von 0,5 . . 1,0 m allerdings davon ausgegangen werden, dass der gemäß ATV-Regelwerk A 138 geforderte Mindestabstand zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) von 1 m nicht gegeben und damit eine schadlose Beseitigung des Regenwassers nicht gewährleistet ist.</p> <p>Angaben zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) sind beim zuständigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (06886 Wittenberg, Sternstr.52a) in Erfahrung zu bringen.</p> <p>Wir empfehlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die empfohlenen Baugrunduntersuchungen hinsichtlich der Grundwassersituation und der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegen bereits vor. Die Problematik wurde bereits mit der Unteren Wasserbehörde erörtert und Lösungen abgestimmt. Auf Festsetzungen im Bebauungsplan kann verzichtet werden, da wasserrechtliche Erlaubnisse im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beantragen sind. Siehe Abwägung lfd. Nr. 2 Seite 12.</p>
--	--	---	--	--

22	07.11.2013	Bundesnetzagentur Referat 226 / Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	<p>Ihr o.g Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit.</p> <p>o Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Teiekommunkationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z B in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Steilen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flachennutzungen zu informieren.</p> <p>o Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe</p>	Es werden keine Einwände vorgetragen.
----	------------	--	---	---------------------------------------

		<p>Bundesnetzagentur Referat 226 / Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>	<p>bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich.</p> <p>o Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich.</p>	
25	05.11.2013	<p>Stadt Zahna-Elster Am Rathaus 1 06895 Zahna</p>	<p>Die Belange der Stadt Zahna-Elster werden durch das Planverfahren nicht berührt, so dass keine Einwände oder Ergänzungen vorzubringen sind.</p>	<p>Es werden keine Einwände vorgetragen.</p>

28	22.11.2013	Stadt Treuenbrietzen mit OT Marzahna, OT Lobbese Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen	Durch die o.g. Planung werden die Belange der Stadt Treuenbrietzen nicht berührt	Es werden keine Einwände vorgetragen.
----	------------	--	---	---------------------------------------

Beteiligte Träger öffentlicher Belange:

1. **Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt, Raumordnung, Landesentwicklung**
2. **Landkreis Wittenberg, Fachdienst Bauordnung**
3. **Regionale Planungsgemeinschaft, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**
4. MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellsch. Strom mbH
5. **50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb**
6. **GDMcom mbH, Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG**
7. **Fernwasserversorgung, Elbaue-Ostharz GmbH**
8. **Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt**
9. **Stadtwerke Lu. Wittenberg GmbH**
10. **ELW, Entwässerungsbetrieb**
11. Wittenberg.net, Ges. f. Kommunikations- u. Info.dienste
12. Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH
13. **Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost**
14. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung, und Forsten Anhalt**
15. **Landesamt für Verbraucherschutz SA, Derzernat 54 Gewerbeaufsicht Ost**
16. Handwerkskammer Halle-Saale, Abt. Betriebsberatung
17. Industrie- u. Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld
18. **Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue, OT Reinsdorf**
19. **Landesamt für Vermessung, und Geoinformation SA**
20. **LA für Denkmalpflege und Archäologie SA, Landesmuseum für Vorgeschichte**
21. **Landesamt für Geologie und Bergwesen SA**
22. **Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk**
23. Gartenbaugenossenschaft e.G., Elbaue-Gemüse
24. Gewerbeverein Luth. Wittenberg e.V.
25. **Stadt Zahna-Elster**
26. Stadt Oranienbaum-Wörlitz
27. Gemeinde Rabenstein/Fläming, OT Garrey/Zixdorf / Amt Niemegk
28. **Stadt Treuenbrietzen, mit OT Marzahna, OT Lobbese**
29. **Gemeinde Niedergörsdorf, OT Wergzahna**
30. Stadt Coswig (Anhalt), Fachbereich Stadtplanung
31. Stadt Kemberg

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor.